

17.10.96

AS - Fz

Verordnung
der Bundesregierung

Verordnung zur Änderung der Sachbezugsverordnung 1996

A. Zielsetzung

Festsetzung des Wertes der Sachbezüge in der Sozialversicherung für das Jahr 1997.

B. Lösung

Der Wert für freie Verpflegung wird um 5 DM auf 351 DM und der Wert für freie Unterkunft in den alten Bundesländern um 10 DM auf 337 DM, in den neuen Bundesländern um 20 DM auf 220 DM erhöht.

C. Alternativen

Keine

D. Kosten

Für Bund, Länder und Gemeinden entstehen durch die Änderung der Verordnung geringe, nicht bezifferbare Kosten.

Auswirkungen auf die Einzelpreise und das Verbraucherpreisniveau sind nicht zu erwarten.

Bundesrat

Drucksache **782/96**

17.10.96

AS - Fz

Verordnung
der Bundesregierung

Verordnung zur Änderung der Sachbezugsverordnung 1996

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler

Bonn, den 17. Oktober 1996

031 (311) - 810 00 - Sa 27/96

An den
Präsidenten des Bundesrates

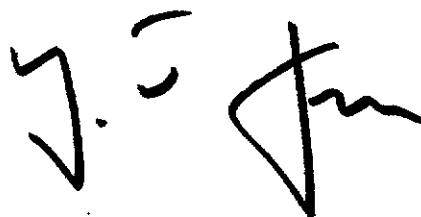
Hiermit übersende ich die von der Bundesregierung beschlossene

Verordnung zur Änderung der
Sachbezugsverordnung 1996

mit Begründung und Vorblatt.

Ich bitte, die Zustimmung des Bundesrates aufgrund des Artikels 80
Absatz 2 des Grundgesetzes herbeizuführen.

Federführend ist das Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung.

A handwritten signature in black ink, consisting of stylized initials and a surname, likely belonging to a member of the Federal Government.

Verordnung zur Änderung der Sachbezugsverordnung 1996

Vom 19. Dezember 1996

Auf Grund des § 17 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch - Gemeinsame Vorschriften für die Sozialversicherung - (Artikel 1 des Gesetzes vom 23. Dezember 1976, BGBl. I S. 3845), der durch Artikel 9 Nr. 1 des Gesetzes vom 22. Dezember 1983 (BGBl. I S. 1532) geändert worden ist, und - in Verbindung mit dieser Vorschrift - auf Grund des § 173a des Arbeitsförderungsgesetzes vom 25. Juni 1969 (BGBl. I S. 582), der durch Artikel 2 § 9 Nr. 6 des vorgenannten Gesetzes vom 23. Dezember 1976 eingefügt worden ist, und nach Anhörung der Bundesanstalt für Arbeit gemäß § 234 Abs. 2 des Arbeitsförderungsgesetzes verordnet die Bundesregierung:

Artikel 1

Die Sachbezugsverordnung 1996 vom 19. Dezember 1994 (BGBl. I S. 3849), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 8. Dezember 1995 (BGBl. I S. 1643) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In der Überschrift sowie in der Kurzbezeichnung und der Abkürzung wird die Jahreszahl „1996“ jeweils durch die Jahreszahl „1997“ ersetzt.
2. § 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 wird die Zahl „346“ durch die Zahl „351“ ersetzt.
 - bb) In Satz 2 werden die Zahl „76“ durch die Zahl „77“ und jeweils die Zahl „135“ durch die Zahl „137“ ersetzt.
 - b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 2 werden die Wörter „für Kinder“ gestrichen und das Wort „Kindes“ durch das Wort „Familienangehörigen“ ersetzt.
 - bb) In Satz 3 wird das Wort „beide“ gestrichen.

3. In § 3 Abs. 1 Satz 1 wird die Zahl „327“ durch die Zahl „337“ ersetzt.
4. In § 4 Abs. 1 Satz 2 werden die Zahl „5,20“ durch die Zahl „5,35“ und die Zahl „4,20“ durch die Zahl „4,35“ ersetzt.
5. § 6 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 1 werden die Wörter „übliche Preis“ durch die Wörter „um übliche Preisnachlässe geminderte übliche Endpreis“ ersetzt.
 - b) In Satz 2 wird die Angabe „Satz 4“ durch die Angabe „Satz 8“ ersetzt.
6. § 7 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Nummer 1 wird die Zahl „200“ durch die Zahl „220“ ersetzt.
 - bb) In Nummer 2 wird die Zahl „4“ durch die Zahl „4,20“ und die Zahl „3,40“ durch die Zahl „3,60“ ersetzt.
 - b) In Absatz 2 Satz 1 wird die Zahl „7“ durch die Zahl „4“ ersetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1997 in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Bonn, den

Begründung

Mit dem vorliegenden Entwurf sollen die Sachbezugswerte für das Jahr 1997 bestimmt werden. Ermächtigungsgrundlage sind § 17 Abs. 1 Nr. 3 SGB IV und § 173a AFG.

1. Änderung der Sachbezugsverordnung 1996

In der Sachbezugsverordnung ist der Wert der Sachbezüge, die Arbeitnehmer als Arbeitsentgelt erhalten, nach dem tatsächlichen Verkehrswert im voraus für jedes Kalenderjahr zu bestimmen. Die Verordnung gilt für die gesetzliche Kranken-, Pflege-, Renten- und Unfallversicherung und die Beitragspflicht der Arbeitnehmer und Arbeitgeber nach dem Arbeitsförderungsgesetz. Die Verbindlichkeit der Werte der Sachbezugsverordnung auch für das Steuerrecht folgt aus § 8 Abs. 2 Satz 6 des Einkommensteuergesetzes.

Mit der Verordnung vom 19. Dezember 1994 sind für das Jahr 1995 die Sachbezugswerte neu bestimmt worden; für das Jahr 1996 sind sie angepaßt worden. Für das Jahr 1997 werden die Werte für Verpflegung und Unterkunft gemäß den jeweils zu erwartenden Preissteigerungen fortgeschrieben (Nrn. 2 und 3); danach beträgt der Gesamtsachbezugswert 688 DM.

Für die neuen Bundesländer bedarf es weiterhin einer besonderen Festsetzung des Sachbezugswertes für freie Unterkunft. Der Wert für die Unterkunft erhöht sich um 20 DM auf 220 DM (Nr. 6a, aa); weil der für das Jahr 1996 festgesetzte Wert für die Unterkunft noch erheblich unter dem tatsächlichen Verkehrswert liegt, soll er stärker angehoben werden, als es dem Anstieg der durchschnittlichen Nettokaltmiete entspricht.

Einschließlich des für das gesamte Bundesgebiet einheitlichen Wertes für freie Verpflegung (351 DM) ergibt sich für das Beitrittsgebiet ein Gesamtsachbezugswert von 571 DM.

Der in der Übergangsvorschrift des § 7 Abs. 2 noch enthaltene Abschlag für Jugendliche auf die Bewertung der freien Verpflegung soll im Hinblick auf die derzeitige Situation auf dem Ausbildungsstellenmarkt nur geringfügig abgeschmolzen werden (Nr. 6b).

Angehoben werden auch die Quadratmeterpreise für die Bewertung einer freien Wohnung, wenn der ortsübliche Mietpreis nur mit außergewöhnlichen Schwierigkeiten festgestellt werden kann (Nrn. 4 und 6a, bb).

782/36

- 4 -

Die übrigen Änderungen sind redaktioneller Art. Nr. 2b enthält eine Anpassung an den Absatz 1 des § 1 und Nr. 5 eine Anpassung an die Änderung des § 8 Abs. 2 EStG.

2. Finanzielle Auswirkungen

Für Bund, Länder und Gemeinden entstehen durch die Anhebung der Sachbezugswerte geringe, nicht bezifferbare Kosten; im übrigen entstehen keine Kosten.

3. Auswirkungen auf das Preisgefüge

Die Sachbezüge und damit auch deren Wertzuwachs unterliegen der Steuer- und Sozialabgabepflicht. Je nach arbeits- oder tarifvertraglicher Ausgestaltung hat die Änderung der Sachbezugswerte keine oder nur geringfügig senkende Auswirkungen auf die Höhe des für Konsumzwecke zur Verfügung stehenden Bareinkommens. Schon wegen der relativ geringen Zahl der Betroffenen ist eine nennenswerte Veränderung der gesamtwirtschaftlichen Nachfrage nicht zu erwarten. Mit Auswirkungen auf Einzelpreise und das Preisniveau, insbesondere das Verbraucherpreisniveau, ist daher nicht zu rechnen.

Bundesrat

Drucksache

782/96 (Beschluß)

29.11.96

Beschluß
des Bundesrates

Verordnung zur Änderung der Sachbezugsverordnung 1996

Der Bundesrat hat in seiner 706. Sitzung am 29. November 1996 beschlossen, der Verordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2 des Grundgesetzes zuzustimmen.